

# **Satzung des SSV Preußen Elfringhausen 1953 e.V.**

**Stand 7. Februar 2018**

## **§ 1**

Der SSV Preußen Elfringhausen 1953 e.V. mit Sitz in Hattingen verfolgt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, und des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vergütung von Übungsleitern, muss innerhalb der gesetzlichen Grenzen erfolgen.

Aufwandsentschädigungen wie z.B. Fahrtkosten, dürfen im Rahmen der Gemeinnützigkeit gezahlt werden.

## **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Krebshilfe e.V. , **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

## **§ 6 Eintritt von Mitgliedern**

Jeder kann schriftlich die Mitgliedschaft beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag in der nächsten Vorstandssitzung.

## **§ 7 Austritt von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Kündigung zum 31.12. eines Jahres. Die schriftliche Kündigung ist mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Jahresende dem geschäftsführenden Vorstand per Post oder Mail zuzusenden und von ihm zu bestätigen.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Vereinsbeitrag**

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet. Die aktuelle Beitragshöhe ergibt sich aus von der Mitgliederversammlung beschlossener Beitragshöhe.

Die Beitragshöhe kann auf einer Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung geändert werden. Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift durch den 1. Kassierer bis zum 30.06. eines Jahres eingezogen. Im Jahr des Eintritts wird der Beitrag anteilig erhoben. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit Tod oder Vereinsaustritt. Die Beitragshöhe entspricht mindestens dem vom Landessportbund Nordrhein Westfalen geforderten Mindestbeitrag.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

### **Jahreshauptversammlung**

Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31.01. Die Jahreshauptversammlung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens Mitte März statt. Die Einladung hat in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Abstimmungsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. In dem Jahr, in dem die Amtszeit des 1. Vorsitzenden abläuft, übernimmt der mit einfacher Mehrheit von der Versammlung gewählte Alterspräsident die Leitung der Versammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- Bericht über den Verlauf des Geschäftsjahres
- Bericht über den Sportbetrieb
- Bericht über den Jugendsportbetrieb
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahl des Alterspräsidenten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung und Veränderung der Beitragshöhe
- Änderungen der Satzung - soweit nicht vom Finanzamt und/oder vom Vereinsregister gewünscht
- Festlegung von Richtlinien für den Vorstand zum Vereinswohl

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Abberufung im Amt. Bei einem Vereinsaustritt erlischt das Vorstandsmandat zum Austrittstermin. Bei der nächsten Vorstandssitzung wird das Amt kommissarisch durch ein Vorstandsmitglied übernommen, dessen Wahl bei der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit erfolgt. Das Amt wird bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu besetzt. Um in dem Wahlturnus zu bleiben, kann eine Wahl ggf. für ein Geschäftsjahr erfolgen.

Die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer in der jeweiligen nächsten Sitzung.

### **Mitgliederversammlung**

Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat in schriftlicher Form mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung – gleich welcher Art – ist beschlussfähig für alle den Mitgliedern in der Tagesordnung schriftlich mitgeteilten Punkte.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Mitgliederversammlungen einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zwingend einzuberufen, wenn 25 % der eingetragenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung wünschen.

### **§ 10 Bildung des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre in zwei Gruppen gewählt.

#### **1. Gruppe**

- 1. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister
- Sportwart
- Schriftführer
- Technischer Beisitzer
- 2. Beisitzer

#### **2. Gruppe**

- 2. Vorsitzender
- 2. Schatzmeister
- Jugendwart
- Pressewart
- 1. Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer variiert aufgrund der Anzahl der Ehrenvorstandsmitglieder, damit der Vorstand aus einer ungeraden Zahl besteht. Es können mehrere Vorstandspositionen (max. zwei) kommissarisch von einer Person übernommen werden.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Alterspräsidenten.

Es besteht die Möglichkeit, auf Vorschlag der Jahreshauptversammlung, Ehrenvorstandsmitglieder auf Lebenszeit mit einfacher Mehrheit zu wählen.

### **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Es sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 12 Spielersitzung**

Es können Spielersitzungen vom Vorstand einberufen werden. Diese erfolgen z.B. zur Aufstellung der Mannschaften oder sonstigen für den Spielbetrieb wichtiger Punkte.

Die Spielersitzung wird mindestens 10 Tage vor ihrem Termin durch den Sportwart in Form eines Aushanges am Schwarzen Brett in der Sporthalle oder medial bekannt gegeben.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können auf der Jahreshauptversammlung nur mit 75%iger Mehrheit der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder, die ggf. schriftlich erfolgen muss (wie gesetzlich vorgeschrieben)

### **§ 14 Aushändigung der Satzung**

Jedes Vereinsmitglied erhält mit dem Antrag auf Vereinszugehörigkeit auf Wunsch eine Kopie der Satzung, bzw. die Adresse unserer Homepage um dort die Satzung einzusehen

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung/Fusion/Namensänderung des Vereins ist eine 75%ige Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn 50 % der eingetragenen Mitglieder erschienen sind.

Sind weniger als 50% der eingetragenen Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, auf welcher dann die 75%ige Mehrheit der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder rechtsverbindlich entscheiden dürfen.